

Die ungarische Ernte-Verordnung.

B. Budapest, 15. Juni. Die morgige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht die Ernteverordnung.

Paragraph 1 ordnet die Beschlagnahme der Ernte bei den Produzenten an. Als Produzent wird derjenige betrachtet, welcher für seine Dienstleistung an der Fechung beteiligt ist. Der zweite Paragraph trifft hinsichtlich der Ernte- und Druscharbeiten Verfügungen und ermächtigt gleichzeitig den Minister für Volksernährung, die außerhalb des Betriebes stehenden Druschmaschinen zu requirieren. Paragraph 3 verpflichtet den Produzenten sowie den Druschmaschinenbesitzer zur Anmeldung der Ernte, beziehungsweise des Druschergebnisses. Paragraph 4 befaßt sich mit der Inanspruchnahme der Fechung für die Bedeckung des öffentlichen Bedarfs, ausgenommen des eigenen Bedarfs des Produzenten. Die §§ 5 und 6 treffen Maßnahmen hinsichtlich der Uebernahme der Fechung mit Ausnahme von Häfer durch die Uebernahmskommissionen. Paragraph 7 regelt die Uebernahme der Häferfechung.

Die §§ 8 und 15 enthalten Bestimmungen hinsichtlich des Hausbedarfes. Im Sinne des § 8 wird die Kopfquote durch eine spätere Verordnung geregelt werden. § 9 setzt das Ende des Wirtschaftsjahres auf den 5. August 1919 fest. § 10 enthält Weisungen für die Behörden hinsichtlich des Hausbedarfes derjenigen, welche als Nichtproduzenten am Ernteergebnisse beteiligt werden. § 11 enthält Verfügungen betreffend den Verkehr mit speziellem Saatkorn. § 12 zufolge sind diejenigen, bei welchen aus irgend einem Grunde nach der Tätigkeit der Uebernahmskommissionen Ueberschüsse verbleiben, verpflichtet, diese anzumelden, bezw. den Ueberschuß der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft zu übergeben. § 14 besagt, daß derjenige, der über keine Fechung verfügt, durch die Behörden auf Grund der Verfügung des Ministers für Volksernährung mit Mehl versorgt wird.

Die §§ 16 bis 27 enthalten Maßnahmen hinsichtlich der industriellen Verarbeitung der Bodenprodukte sowie die diesbezügliche Ermächtigung betreffend die Bierbrauereien, Malzwerke, Spiritusbrennereien, Malz- und Zichorienfabriken etc. Das Ausmaß der zur industriellen Verarbeitung nötigen Getreidemenge wird der Minister für Volksernährung in einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit den betreffenden Ministerien feststellen.

Die §§ 28 bis 34 beziehen sich auf die Mühlen. Die Bedingungen, unter denen die für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Weizen-, Roggen- und Gerstemen in Verkehr gebracht werden, wird eine besondere Verordnung festlegen. Weitgehende Maßnahmen betreffen die Kontrolle der Mühlenunternehmungen. Die Verordnung enthält auch Maßnahmen betreffend die Hausmühlen, wobei erklärt wird, daß Weizen, Roggen und Halbsfrucht auf Handmühlen weder zu eigenem noch zu fremden Gebrauch aufgearbeitet werden dürfen. Betreffend den Verkehr mit Handmühlen wird das zuständige Ministerium eine Verordnung erlassen. Die Schlußbestimmungen verbieten die Benützung von Weizen, Roggen, Halb-

frucht und Hirse zu Fütterungszwecken. § 38 enthält die Strafbestimmungen, mit denen die Ueberschreitung der Verfügungen geahndet werden.